

# Die Statuten unseres Vereins

## Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen Berittenes Bogenschiessen Schweiz besteht mit dem Sitz in Mörel VS ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Artikel 2 - Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung des Sports "berittenes Bogenschiessen" in der Schweiz
- Bindeglied sein zwischen internationalen Vereinigungen (z.B. der IHAA International Horseback Archery Alliance) und den berittenen Bogenschützen der Schweiz
- Koordination der Turnierdaten und Kursdaten
- Unterstützung bei der Durchführung von Turnieren
- Festlegung von Standards (Sicherheit, Tierwohl usw.)
- Förderung der Ausbildung von Trainern in der Schweiz
- Juniorenförderung

## Artikel 3 - Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinsziels bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden.
- Erträgen aus den Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)
- Verkäufe aus dem Fanshop (T-Shirts etc.)

#### **Artikel 4 - Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

#### **Artikel 5 - Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist per 31. Dezember möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwider handelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben, an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

## **Artikel 6 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **Artikel 7 - Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Abnahme der Vereinsrechnung
5. Dechargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistende Beiträge
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderungen der Statuten
8. Rekursentscheide über Ausschließung Beschlüsse des Vorstandes
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder der Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden

### **Artikel 8 - Einberufung der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, durch den Präsidenten des Vorstandes, einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar spätestens 6 Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

### **Artikel 9 - Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

### **Artikel 10 - Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Beschluss über die Aufnahme oder den allfälligen Ausschluss der

Vereinsmitglieder Behandlung von Anträgen, Anregungen und Beschwerden von Vereinsmitgliedern

4. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung

5. Verwaltung des Vereinsvermögens

6. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Im übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

### **Artikel 11 - Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach Aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

### **Artikel 12 - Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

### **Artikel 13 - Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **Artikel 14 - Auflösung und Liquidation**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist in einer, dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung, durch den Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

#### **Artikel 15 - Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4.10.2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.